

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 63 und 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984⁽²⁾ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst: A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Jagdgesetzgebung und ergänzt sie. ² Es bezweckt einerseits, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel im Kanton zu erhalten, insbesondere durch die Unterschutzstellung der hier bedrohten Arten und durch die Vorgaben zur Schaffung kommunaler und kantonaler Schutzzonen. ³ Es bezweckt andererseits, den Wildschaden auf ein tragbares Mass zu begrenzen, insbesondere durch eine Jagdordnung und Abschussplanung, die den Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes Rechnung trägt. § 2 Grundsätze ¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinde) zu. ² Es gilt die Pachtjagd (Revierjagd).	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 63 und 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984⁽²⁾ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst: A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Zweck und Ziele ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Jagdgesetzgebung und ergänzt sie. ² Es will a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel im Kanton erhalten; b. bedrohte Arten schützen und fördern; c. kommunale und kantonale Wildschutz- und Wildruhegebiete fördern; d. den Wildschaden auf ein tragbares Mass begrenzen; e. durch eine Jagdordnung und Abschussplanung den Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes Rechnung tragen; f. durch die Hege und die Jagd eine nachhaltige Nutzung des Wildes gewährleisten und naturnah strukturierte Bestände fördern; g. eine waidgerechte Jagd und die Eigenverantwortung der Jagdberechtigten fördern; h. die Wildtierbestände nach wildbiologischen Kriterien regulieren; i. auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere berücksichtigt werden. § 2 Grundsätze ¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinde) zu. ² Es gilt die Pachtjagd (Revierjagd). ³ Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende	Der Zweckartikel wird weiter gefasst. Insbesondere sollen Wildruhegebiete gefördert werden, damit sich das Wild bei heute unbestrittenermassen hohem Begehungsdruck im Wald an Orte zurückziehen kann, in denen es weitgehend vor Störungen geschützt ist. Gemäss Bundesgesetz regeln und planen die Kantone die Jagd. Mit einer Jagdplanung sollen die Wildtierbestände so reguliert werden, dass diese naturnah strukturiert sind und die Wildschäden auf ein tragbares Mass reduziert werden. Wildhege und Jagd sind für die Wildbestandesentwicklungen und Wildbestandeskontrolle unabdingbar. Die Jagd soll waidgerecht und in Eigenverantwortung der Jagdberechtigten ausgeübt werden. Diese Eigenverantwortung kann aber nur wahrgenommen werden, wenn die Rahmenbedingungen zur Ausübung der Jagd klar sind. Kompetenzen der Fachstelle definiert.
--	--	--

B. Jagdreviere § 3 Einteilung ¹ Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Jagdrevier. ² Die Gemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion (kurz: Direktion): a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen, b. ihr Gebiet mit jenem benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zusammenlegen, c. einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden austauschen. ³ Aufteilungen in Reviere unter 400 ha bedürfen der Bewilligung der Direktion. § 4 Einschätzung ¹ Jedes Revier muss vor der Verpachtung eingeschätzt werden. ² Die Schätzungskosten werden vom Kanton getragen. ³ Der Gemeinderat legt den Schätzungswert auf Antrag der Jagd- und Revierschätzungskommission fest. Der beantragte Schätzungswert kann bis zu 20% erhöht oder herabgesetzt werden. § 5 Verpachtung ¹ Das Revier wird vom Gemeinderat zu dem von ihm festgelegten Schätzungswert verpachtet. ² Der Gemeinderat vergibt die Pacht entweder der bisherigen Pachtgesellschaft oder denjenigen Interessenten mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jäger und Jägerinnen. Ist dies nicht möglich, sind die Interessenten mit der grössten Anzahl Schweizer Jäger und Jägerinnen mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen. ³ Bewerben sich mehrere ranggleiche Interessentengruppen, entscheidet der Gemeinderat. ⁴ Der Gemeinderat ist verpflichtet das Revier zu	Regelung vorsieht. B. Jagdreviere § 3 Einteilung ¹ Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Jagdrevier. ² Die Gemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion (kurz: Direktion): a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen; b. ihr Gebiet mit jenem benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zusammenlegen; c. einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden austauschen. ³ Aufteilungen in Reviere unter 400 ha bedürfen einer kantonalen Bewilligung. § 4 Einschätzung ¹ Jedes Revier muss vor der Verpachtung eingeschätzt werden. ² Die Schätzungskosten werden vom Kanton getragen. ³ Der Gemeinderat legt den Schätzungswert auf Antrag der Jagd- und Revierschätzungskommission fest. Der beantragte Schätzungswert kann bis zu 20 % erhöht oder herabgesetzt werden. § 5 Verpachtung ¹ Das Revier wird vom Gemeinderat zu dem von ihm festgelegten Schätzwert verpachtet. ² Der Gemeinderat vergibt die Pacht entweder der bisherigen Pachtgesellschaft oder derjenigen Interessengruppe mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger. Ist dies nicht möglich, ist die Interessengruppe mit der grössten Anzahl Schweizer Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen. ³ Bewerben sich mehrere ranggleiche Interessengruppen, entscheidet der Gemeinderat. ⁴ Der Gemeinderat ist verpflichtet das Revier zu verpachten, wenn sich mindestens eine qualifizierte	Unverändert. Unverändert. Sprachliche Anpassung im Zusammenhang mit der weiblichen Form.
--	--	---

verpachten, wenn sich mindestens eine qualifizierte Interessentengruppe um die Pacht bewirbt.

§ 6 Pachtgesellschaft

¹ Reviere dürfen nur an Pachtgesellschaften verpachtet werden.

² Die Pachtgesellschaft muss sich aus Jagdberechtigten zusammensetzen, die sich in der Rechtsform eines Vereins zusammengeschlossen haben.⁽³⁾

³ Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Pachtgesellschaft bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

⁴ Unterpacht ist nicht gestattet.

§ 7 Mitglieder der Pachtgesellschaft

¹ Für Reviere bis zu 600 ha muss die Pachtgesellschaft aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens 3 Wohnsitz im Kanton haben.⁽⁴⁾

² Für Reviere über 600 ha muss die Pachtgesellschaft aus mindestens 6, höchstens 10 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens 5 Wohnsitz im Kanton haben.⁽⁵⁾

³ Der Regierungsrat kann für bestimmte Reviere über 600 ha die Regelung von Absatz 1 anordnen.

⁴ Ein Mitglied darf nicht in mehr als 2 Pachtgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelpacht teilweise oder ganz verbieten.⁽⁶⁾

⁵ Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, müssen an die Höchstmitgliederzahlen nicht angerechnet werden.⁽⁷⁾

Interessengruppe um die Pacht bewirbt.

§ 6 Jagdgesellschaft

¹ Reviere dürfen nur an Jagdgesellschaften verpachtet werden.

² Die Jagdgesellschaft muss sich aus Jagdberechtigten zusammensetzen, die sich in der Rechtsform eines Vereins zusammengeschlossen haben.

³ Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Jagdgesellschaft bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

⁴ Ausschlüsse und Austritte von der Jagdgesellschaft sind dem Gemeinderat und der Fachstelle mitzuteilen.

⁵ Unterpacht ist nicht gestattet.

⁶ Die Jagdgesellschaften stellen der Fachstelle eine Mitgliederliste zu.

§ 7 Mitglieder der Jagdgesellschaft

¹ Für Reviere bis zu 600 ha muss die Jagdgesellschaft aus mindestens 3 und höchstens 6, für Reviere über 600 ha aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens die Hälfte der Mitglieder Wohnsitz im Kanton haben muss.

² Eine jagdberechtigte Person darf nicht in mehr als zwei Jagdgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelmitgliedschaft teilweise oder ganz verbieten.

³ Die Hälfte der Mindestmitgliederanzahl muss jünger als 70 Jahre sein.

⁴ Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, müssen an die Höchstmitgliederzahlen nicht angerechnet werden.

Im Rahmen des Vereinsrechtes soll es einer Jagdgesellschaft unbenommen sein, Mitglieder auszuschliessen, ohne dass der Gemeinderat zustimmen muss.

Damit die Jagdberechtigten zuverlässig mit den notwendigen Informationen bedient werden können, muss die Fachstelle wissen, wer Mitglied in welcher Jagdgesellschaft ist.

Sprachliche Anpassungen und festgelegt, dass mit einer oberen Altersgrenze bei der Hälfte der Mindestmitgliederanzahl eine gewisse Verjüngung der Jagdgesellschaften gewährleistet wird.

§ 8 Pachtdauer

¹ Die Pachtperiode dauert 8 Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 1. April. Die Verpachtung hat im Januar oder Februar zu erfolgen.

² Die Pacht erlischt vorzeitig:

- a. bei grober Verletzung gesetzlicher Pflichten;
- b. bei grober Verletzung des Pachtvertrages;
- c. bei mangelnder Gewährleistung eines fachgerechten Jagdbetriebes und der erforderlichen Hegemassnahmen;
- d. bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestzahl der Pächter und Pächterinnen, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten wieder erreicht wird.

³ Der Regierungsrat legt die Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Pacht näher fest.

⁴ Es steht dem Gemeinderat frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten, wenn die Pacht vorzeitig erlischt.

⁵ Im letzten Jagdjahr der Pachtperiode kann die Direktion bei Vorliegen des Erlöschungsgrundes nach Absatz 2 Buchstabe d die Fortsetzung des Pachtverhältnisses bewilligen.

§ 9 Statuten und Statistik

¹ Die Pachtgesellschaft muss Statuten aufstellen, die der Genehmigung der Direktion bedürfen.

² Die Direktion erlässt Vorschriften über den zwingenden Inhalt der Statuten.

³ Die Pachtgesellschaft macht der Direktion die für die Jagdstatistik verlangten Angaben. Der Direktion ist Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 10⁽⁸⁾ Zuschlag zum Pachtzins für ausserkantonale Pächter

¹ Ausserkantonale Mitglieder haben einen Zuschlag zum Pachtzins zu bezahlen. Dieser entfällt, wenn ihr Wohnkanton Gegenrecht hält.

² Der prozentuale Zuschlag ist gleich hoch wie im

§ 8 Pachtdauer

¹ Die Pachtperiode dauert 8 Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 1. April. Die Verpachtung hat im Januar oder Februar zu erfolgen.

² Die Pacht erlischt vorzeitig:

- a. bei grober Verletzung gesetzlicher Pflichten;
- b. bei grober Verletzung des Pachtvertrages;
- c. bei mangelnder Gewährleistung eines fachgerechten Jagdbetriebes und der erforderlichen Hegemassnahmen;
- d. bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten wieder erreicht wird.

³ Der Regierungsrat legt die Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Pacht näher fest.

⁴ Es steht dem Gemeinderat frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten, wenn die Pacht vorzeitig erlischt.

⁵ Im letzten Jagdjahr der Pachtperiode kann der Gemeinderat bei Vorliegen des Erlöschungsgrundes nach Absatz 2 Buchstabe d die Fortsetzung des Pachtverhältnisses bewilligen.

§ 9 Statistik

Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Jagdstatistik verlangten Angaben und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

Die Kompetenz, das Pachtverhältnis bis Ende des Jagdjahres soll beim Gemeinderat liegen, da dieser mit der Jagdgesellschaft den Pachtvertrag abgeschlossen hat.

Die Jagdgesellschaften müssen gemäss § 6 als Verein konstituiert sein. Da das Vereinsrecht gemäss ZGB vorgegeben ist, kann auf Vorgaben und Einsicht in die Statuten verzichtet werden.

Der bisherige § 10 wird gestrichen. Der Aufwand, den Zuschlag zum Pachtzins zu erheben ist im Hinblick auf den Ertrag (rund 4000 Fr.) zu hoch. Der Betrag wird über den Zuschlag zum Jagdpass für ausserkantonale Pachtende gemäss § 16 eingeholt.

anderen Kanton. ³ Die Zuschläge gehen an den Kanton. Sie werden für Hegemassnahmen, für die Entschädigung von Wildschäden und für deren Verhütung verwendet. § 11 Jagd- und Revierschätzungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt die Jagd- und Revierschätzungskommission, bestimmt deren Präsidenten oder Präsidentin und legt die Aufgaben sowie die Organisation fest. ² Der Kommission gehören an: a. vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Einwohnergemeinden, b. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Bürgergemeinden, c. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jägerschaft, d. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Waldwirtschaft, e. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachorganisation des Naturschutzes, f. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Landwirtschaft, g. der Jagdverwalter bzw. die Jagdverwalterin. ³ Die Kommission berät die Direktion in allen wichtigen fachtechnischen Fragen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Verordnungen. ⁴ Sie schätzt die Reviere ein. C. Jagdberechtigung § 12 Voraussetzungen Jagdberechtigt sind Personen, die a. das 20. Altersjahr vollendet haben, b. die kantonale Jägerprüfung bestanden haben	§ 10 Jagd- und Revierschätzungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt die Jagd- und Revierschätzungskommission und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten. ² Die Einwohnergemeinden und die interessierten Kreise müssen angemessen vertreten sein. ³ Die Kommission schätzt die Reviere ein und ist beratendes Organ, insbesondere bei Fragen des Artenschutzes und der Regulierung der Wildtierbestände. C. Jagdberechtigung § 11 Ausüben der Jagd Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist. § 12 Voraussetzungen ¹ Der Jagdpass wird Personen erteilt, die a. handlungsfähig sind; b. eine schweizerische Jägerprüfung bestanden	ist neu § 10 Der Regierungsrat kann sich den in der Vernehmlassung angeführten Argumenten, dass die Kommission beratende Funktion in Fragen des Artenschutzes und der Regulierung der Wildtierbestände haben soll, anschliessen, ist aber der Meinung, dass die Zusammensetzung der Kommission in der Verordnung geregelt werden kann. Das Alter von 20 Jahren wird ersetzt durch den Ausdruck handlungsfähig, d.h. neu kann man bereits ab 18 Jahren jagdberechtigt werden.
---	---	---

oder deren ausserkantonale Jägerprüfung anerkannt ist, c. im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind, d. die keinen Ausschlussgrund erfüllen. § 13 Jägerprüfung ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: a. die Jägerprüfung, b. die Anerkennung ausserkantonaler Jägerprüfungen, c. die Prüfungskommission, d. die Prüfungsgebühren (bis zu 500 Fr.). ² Er ist ferner zuständig für: a. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen über Jägerprüfungen, b. die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission. § 14 Ausschluss von der Jagdberechtigung ¹ Von der Jagdberechtigung im Kanton können ausgeschlossen werden: a. Personen, die wegen fahrlässiger Widerhandlung gemäss Artikel 17 JSG⁽⁹⁾, wegen Widerhandlung gemäss Artikel 18 JSG⁽¹⁰⁾ oder wegen Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht wiederholt bestraft wurden; b. Bevormundete; c. Konkursiten und fruchtlos Gepfändete; d. Personen, die keinen guten Leumund geniessen. ² Die Direktion verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung und entzieht den Jagdpass. Im Falle von Buchstabe a verfügt sie den Ausschluss für die Dauer von ein bis zehn Jahren, in den anderen Fällen für die Dauer der Bevormundung, der Zahlungsunfähigkeit oder des getrübt Leumunds.	haben oder deren ausländische Jägerprüfung anerkannt ist; c. im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind; d. keinen Ausschlussgrund erfüllen. ² Er wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen ist. § 13 Jägerprüfung ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: a. die Jägerprüfung; b. die Anerkennung nicht schweizerischer Jägerprüfungen; c. die Aufgaben der Prüfungskommission; d. die Prüfungsgebühren (bis zu 500 Fr.). ² Er ist ferner zuständig für: a. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jägerprüfungen; b. die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission. § 14 Ausschluss von der Jagdberechtigung ¹ Von der Jagdberechtigung im Kanton wird ausgeschlossen, wer bestraft worden ist wegen a. vorsätzlichen Vergehen oder Übertretungen gemäss bundesrechtlichem Jagdgesetz; b. wiederholten vorsätzlichen Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht; c. Gewaltdelikten, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar sind. ² Von der Jagdberechtigung im Kanton kann ausgeschlossen werden, wer bestraft worden ist wegen a. fahrlässigen Vergehen oder Übertretungen gemäss bundesrechtlichem Jagdgesetz; b. wiederholt wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht; c. fahrlässigen Vergehen oder Übertretungen anderweitiger Delikte, die mit der Jagdausübung unvereinbar sind;	Die Niveaus der schweizerischen Jägerprüfungen sind heute vergleichbar und auf eine spezielle Anerkennung kann verzichtet werden. Hingegen gibt es bei ausländischen Prüfungen erhebliche Unterschiede und es muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine solche Prüfung anerkannt werden kann. Es müssen nur noch nicht schweizerische Jägerprüfungen anerkannt werden. Gegenrechtsvereinbarungen bestehen auch z.B. mit Baden-Württemberg, weshalb auf den Zusatz "mit anderen Kantonen" verzichtet werden muss. Die Ausschlussgründe von der Jagd werden präzisiert. Neu muss ausgeschlossen werden, wer wegen vorsätzlichen Vergehen gemäss Bundesrecht und wiederholt bei Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht bestraft worden ist. Ausgeschlossen werden kann, wer wegen fahrlässigen Vergehen bestraft worden ist oder sonst nicht in der Lage ist, die Jagd auszuüben.
---	---	---

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
³ Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht. § 15 Verfall der Jägerprüfung ¹ Übt ein Jäger oder eine Jägerin während mehr als zehn Jahren die Jagd nicht mehr aus, gilt die Jägerprüfung (inklusive praktischer Lehrgang) als verfallen. ² Wurde der Ausschluss von der Jagdberechtigung im Falle von § 14 Absatz 1 Buchstabe a für mehr als zwei Jahre verfügt, gilt die Jägerprüfung (exklusive praktischer Lehrgang) als verfallen. § 16 Jagdpass ¹ Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass. ² Es werden folgende Jagdpässe ausgestellt: a. Der Jahresjagdpass für Revierpächter oder Revierpächterinnen berechtigt die Pächter oder Pächterinnen zur Jagdausübung im eigenen Revier und zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen übrigen Revieren des Kantons. b. Der Jahresjagdpass oder der Tagesjagdpass für Gastjäger oder Gastjägerinnen berechtigen zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen Revieren des Kantons. Pro Jagdjahr besteht höchstens auf 3 Tagesjagdpässe Anspruch; der Jahresjagdpass für ausserkantonale Personen wird nur ausgestellt, wenn der Herkunftskanton Gegenrecht hält. ³ Der Jäger oder die Jägerin ist verpflichtet, den Jagdpass bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuweisen. ⁴ Die Direktion stellt den Jagdpass gegen Gebühr	³ Ebenso kann von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden, wer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen Dritte gefährdet oder die Jagd nicht ausüben könnte. ⁴ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass. ⁵ Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht. § 15 Jagdpass ¹ Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass. ² Es werden folgende Jagdpässe ausgestellt: a. der Jahresjagdpass berechtigt zur Jagdausübung im Revier der eigenen Jagdgesellschaft und zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen übrigen Revieren des Kantons; b. der Jahresjagdpass oder der Tagesjagdpass für Gastjägerinnen bzw. Gastjäger berechtigt zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen Revieren des Kantons. ³ Der Jahresjagdpass für ausserkantonale Gastjägerinnen und Gastjäger wird nur ausgestellt, wenn der Herkunftskanton Gegenrecht hält. ⁴ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, den Jagdpass bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen der Jagdaufsicht und den Polizeiorganen vorzuweisen. ⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von	Da ein Ausschluss in jedem Fall eine anfechtbare Verfügung darstellen wird, ist sichergestellt, dass dieses Instrument nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen wird. Der bisherige § 15 soll ersatzlos gestrichen werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass wer das Waidhandwerk erlernt hat, dieses nicht verliert und die Jagdgesellschaften werden nur Mitglieder aufnehmen, die das Waidhandwerk beherrschen. Inskünftig sollen mehr als drei Tagesjagdpässe gelöst werden können. Es ist jeder Jagdgesellschaft unbenommen, wer und wie oft als Gast eingeladen werden soll. Mit dem neuen Absatz 5 soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, allenfalls ausserkantonale

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
aus. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest. Darin enthalten ist ein Beitrag (bis 200 Fr.) an Wildschutzmassnahmen und Wildschadenentschädigungen, die der Kanton zu tragen hat.	ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.	Jagdpässe anzuerkennen. Dies ist z.B. denkbar, wenn die Kantone Aargau, Solothurn und Basel-Landschaft den Jagdberechtigten die Möglichkeit geben wollen, als Gast im anderen Kanton zu jagen, ohne dass ein spezieller Tagespass gelöst werden muss.
§ 17 Gastjäger und Gastjägerinnen ¹ Die Pachtgesellschaften können Gastjäger und Gastjägerinnen zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu sein. ² Der Gastjäger oder die Gastjägerin hat die Jagd nach Anordnung und unter Aufsicht eines Revierpächters oder einer Revierpächterin auszuüben.	§ 16 Gebühren ¹ Der Kanton stellt den Jagdpass gegen eine Gebühr von maximal 300 Fr. aus. ² Zu den Jagdpassgebühren ist zusätzlich ein Beitrag von bis zu 300 Fr. an vom Kanton geleistete Vergütungen für entstandene Wildschäden und durch Dritte getroffene Wildschutzmassnahmen zu leisten. ³ Gastjägerinnen und Gastjäger sowie ausserkantonale Mitglieder einer Jagdgesellschaft haben zu diesem Beitrag einen Zuschlag von bis zu 500 Fr. zu entrichten. § 17 Gastjägerinnen und Gastjäger ¹ Die Jagdgesellschaften können Gastjägerinnen und Gastjäger zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu erfolgen. ² Die Gastjägerin bzw. der Gastjäger hat die Jagd nach Anordnung und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.	Ein Paragraf über die Gebühren drängt sich auf. So fehlt im geltenden Gesetz der Gebührenrahmen. Die geltenden Gebühren sind in der Verordnung festgelegt.
§ 18 Begehungskarte ¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Revierpächter oder eine Revierpächterin einem Gastjäger oder einer Gastjägerin eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen. ² Die Begehungskarte muss die zur unbeaufsichtigten Bejagung freigegebene Wildart sowie die Bejagungsart enthalten. ³ Der Regierungsrat kann zur Regulierung	§ 18 Begehungskarte ¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen. ² Die Begehungskarte muss die zur unbeaufsichtigten Bejagung freigegebene Wildart sowie die Bejagungsart enthalten. ³ Zur Regulierung übermässiger Wildbestände	Sprachliche Anpassung bei der weiblichen Form. Sprachliche Anpassung bei der weiblichen Form. Es ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Ausstellung von Begehungskarten die zuständige

Entwurf Jagdgesetz, Synopsis, Dezember 2006

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
übermässiger Schwarzwildbestände die Pachtgesellschaften verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. § 19 Haftpflichtversicherung Die Direktion ist ermächtigt, für die Jäger und Jägerinnen einen Kollektivhaftpflichtvertrag abzuschliessen. Der Beitritt ist fakultativ. D. Hege und Jagdausübung § 20 Hege ¹ Die Revierpächter, die Revierpächterinnen, die Jagdaufseher und die Jagdaufseherinnen sind zur Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zur Hege verpflichtet. ² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildbestand nicht zu übermässigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Frischgewässern sowie in Naturschutzgebieten, Vogelreservaten und Jagdschutzgebieten führen. ³ Feste Einrichtungen der Hege sowie feste Reviereinrichtungen sind mit den Betroffenen, d.h. mit den Grundbesitzern oder Grundbesitzerinnen, der Gemeinde und/oder dem örtlichen Forstdienst abzusprechen.	können die Jagdgesellschaften verpflichtet werden, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. § 19 Haftpflichtversicherung Der Kanton kann für die Jägerinnen und Jäger einen Kollektivhaftpflichtvertrag abschliessen. Der Beitritt ist fakultativ. D. Hege und Jagdausübung § 20 Hege ¹ Die Jagdgesellschaften, deren Mitglieder und die Jagdaufsicht sind zur Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zur Hege verpflichtet. ² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildbestand nicht zu übermässigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten, Vogelreservaten und Jagdschutzgebieten führen. ³ Feste Einrichtungen der Hege sowie feste Reviereinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzenden und dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. ⁴ In nicht verpachteten Revieren ist die Gemeinde zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden zur Hege verpflichtet. § 21 Waidgerechtigkeit ¹ Die Jagdberechtigten wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötig Angst, Leid, Schmerzen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.	Fachstelle verfügen kann. Da dies in jedem Fall eine anfechtbare Verfügung darstellen wird, ist sichergestellt, dass dieses Instrument nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen wird. Sprachliche Anpassung. Sprachliche Anpassung. In nicht verpachteten Revieren könnte es zu übermässigen Wildschäden kommen; in diesen Fällen soll die Gemeinde zur Hege verpflichtet sein. Mit dem Paragraphen der Waidgerechtigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Jagdberechtigten Tierleid im Rahmen der Jagd möglichst vermeiden sollen. Dazu gehört insbesondere eine

21 Abschussplan Die Pachtgesellschaft legt den Abschussplan nach Rücksprache mit dem örtlichen Forstdienst der Direktion jährlich zur Genehmigung vor. Beim Festlegen der Abschusszahlen steht die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten im Vordergrund. § 22 Jagdbetrieb Die Jagd aus dem stehenden oder fahrenden Motorfahrzeug sowie die Verwendung des Motorfahrzeuges als Deckung oder Auflage ist verboten. § 23 Jagdaufsicht ¹ Die Direktion wählt auf Antrag der Pachtgesellschaft auf je 400 ha Jagdfläche oder einen Bruchteil davon einen Jagdaufseher oder eine	² Sie sind dafür besorgt, dass ihre Schiessfertigkeit den Anforderungen genügt. ³ Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche. § 22 Jagdplanung ¹ Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden. ² Die Fachstelle kann zur Verminderung grosser Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des Bundes vorübergehend verkürzen. ³ Sie kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten oder verminderten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen, um die Wildschäden zu vermindern oder naturnah strukturierte Wildtierbestände zu fördern. ⁴ Die Jagdgesellschaft legt jährlich einen Abschussplan für ihr Revier fest. Er ist dem örtlichen Forstdienst zur Stellungnahme zu unterbreiten und von der Fachstelle zu genehmigen. ⁵ Die Fachstelle kann verlangen, dass der Abschussplan aufgrund von Bestandenserhebungen erstellt wird und erlegte Tiere ganz oder teilweise vorgelegt werden, damit eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen und eine gute Kondition der jagdbaren Tiere erreicht wird. § 23 Jagdbetrieb Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Jagdbetrieb. § 24 Jagdaufsicht ¹ Die Direktion wählt auf je 400 ha Jagdfläche oder einen Bruchteil davon eine Jagdaufseherin bzw. einen Jagdaufseher. Die Jagdgesellschaft, oder in	entsprechende Schiessfertigkeit und fach- und zeitgerechte Nachsuche. Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Jagd zu planen und zu regeln. Die Fachstelle benötigt die entsprechende Kompetenz, um bei einzelnen Tierarten planerisch eingreifen zu können. Dies vor allem beim Gamswild, Rotwild und Schwarzwild. Es versteht sich von selbst, dass eine Jagdplanung nicht ohne Einbindung der Jagdberechtigten selbst bewerkstelligt werden kann. Bestandenserhebungen erlauben es, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu prüfen. Durch die Beurteilung von z.B. des Geweihs oder Gehörns können Aussagen über die Altersverteilung der erlegten Tiere gemacht werden, was wiederum erlaubt, soweit nötig, planerisch auf die Jagd einzuwirken. Bestimmungen über den Jagdbetrieb gehören in die Verordnung. Neu werden Wahlvoraussetzungen wie z.B. eine bestimmte jagdliche Erfahrung genannt. Die Jagdaufsicht hat in ihrem Bereich immerhin die
--	---	---

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
Jagdaufseherin. ² Die Direktion stellt dem Jagdaufseher oder der Jagdaufseherin einen Jagdaufseherausweis aus. ³ Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin muss im Kanton jagdberechtigt und in der Reviergemeinde oder Nachbargemeinde wohnen. Auf Gesuch hin können ausnahmsweise auch Jagdberechtigte aus dem betreffenden Bezirk oder aus einem Nachbarbezirk, welcher an die Reviergemeinde anstösst, gewählt werden. (11) ⁴ In nichtverpachteten Gebieten sorgt die Gemeinde für die Jagdaufsicht.	nicht verpachteten Gebieten der Gemeinderat, hat dabei Antragsrecht. ² Die Jagdaufseherin bzw. der Jagdaufseher erhält einen kantonalen Jagdaufseherausweis. ³ Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer a. im Kanton jagdberechtigt ist; b. das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann; c. seit mindestens drei Jahren jagdberechtigt ist; d. dazu körperlich und geistig in der Lage ist; e. die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat. ³ In begründeten Fällen können auch Jagdberechtigte, die noch nicht über eine dreijährige jagdliche Erfahrung verfügen, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden. ⁴ In Revieren mit einer grossen nicht bejagbaren Fläche können zusätzliche Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gewählt werden. ⁵ Die Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher im gleichen Revier vertreten sich gegenseitig. In Revieren unter 400 ha Jagdfläche entscheidet die Direktion, ob eine zusätzliche Jagdaufseherin oder ein zusätzlicher Jagdaufseher gewählt werden muss.	Kompetenzen der gerichtlichen Polizei und daher rechtfertigt sich dies. Verzichtet wird, dass die Jagdaufsicht Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben muss; einzig das Revier muss innert nützlicher Frist erreichbar sein. Dies gibt die Flexibilität, die Jagdaufsicht in jedem Fall zu gewährleisten. In Gemeinden mit grossen nicht bejagbaren Flächen kann es angezeigt sein, dass eine zusätzliche Jagdaufsicht gewählt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Wildtiere vor dem Siedlungsgebiet nicht Halt machen (u.a.Fuchs, Dachs und Marder).
§ 24 Rechte und Pflichten der Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen ¹ Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin hat dafür zu sorgen, dass in seinem bzw. ihrem Revier die Jagdvorschriften eingehalten werden. ² Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächter oder Revierpächterinnen beiziehen. ³ Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin kann mit entsprechendem Jagdpass die Jagd auch im eigenen Revier als Revierpächter bzw. Revierpächterin oder als Gastjäger bzw. Gastjägerin	§ 25 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher ¹ Die Jagdaufseherin oder. der Jagdaufseher hat dafür zu sorgen, dass im zuständigen Revier die Jagdvorschriften eingehalten werden. ² Die Jagdaufseherin bzw. der Jagdaufseher kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächterinnen bzw. Revierpächter beiziehen. ³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann mit entsprechendem Jagdpass die Jagd auch im eigenen Revier als Mitglied der Jagdgesellschaft oder als Gastjägerin bzw. Gastjäger ausüben.	Sprachliche Anpassung.

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
ausüben. ⁴ Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Weiterbildung und Befugnisse der Jagdaufsicht. § 25 Aneignungsrecht Das im Revier erlegte oder totgefundene Tier gehört unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Vereinbarung gemäss § 31 Absatz 3 der Pachtgesellschaft. § 26 Jagdhundehaltung ¹ Jede Pachtgesellschaft muss einen zur Nachsuche geeigneten, geprüften Jagdhund zur Verfügung haben. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Jagdhundehalter und Jagdhundehalterinnen sowie über die zur Jagd zugelassenen Hunde.	⁴ Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Weiterbildung und Befugnisse der Jagdaufsicht. § 26 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher Den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird der Jagdpass gebührenfrei ausgestellt. Ebenso haben sie, im von ihnen überwachten Revier, den Beitrag und den Zuschlag gemäss § 16 nicht zu entrichten. § 27 Aneignungsrecht Das im Revier erlegte oder tot gefundene Tier gehört unter dem Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren der Jagdgesellschaft. § 28 Jagd über die Reviergrenze Die Jagdgesellschaften vereinbaren schriftlich, wie bei hohem Schwarzwilddruck innerhalb von 100 m über die Reviergrenze hinaus, Schwarzwild bejagt werden kann und wem das Wild gehört. § 29 Jagdhundehaltung ¹ Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde. ³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden a. auf der lauten Jagd; b. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit zum Apportieren und zur Ausübung der Baujagd; c. zur Nachsuche, wenn nötig, jederzeit.	Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind Personen mit Kompetenzen der gerichtlichen Polizei. Sie haben die Jagdberechtigten und den Jagdbetrieb zu überwachen. Es kann nicht angehen, dass, die Jagdaufsicht durch diejenigen entschädigt wird, welche sie beaufsichtigen muss. Sprachliche Anpassung. Bei hohem Schwarzwildaufkommen darf die Reduktion der Bestände nicht daran scheitern, dass Schwarzwild, welches z.B. drei Meter neben der Reviergrenze steht, nicht erlegt werden darf. Absätze 3 ist erforderlich, um den Jagdbetrieb zu ermöglichen und jederzeit die Nachsuche fachgerecht durchführen zu können.

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
E. Schutz des Wildes § 27 Geschützte Tiere ¹ Der Landrat bestimmt die Tiere, die zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen. ² Der Kanton kann Beiträge an Projekte der Pachtgesellschaften zur Erhaltung und Vermehrung geschützter Tiere gewähren. § 28 Schonzeiten Die Direktion ist zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 4 JSG⁽⁴²⁾ für die fakultative Verlängerung der Schonzeiten. § 29 Kantonale und kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ¹ Der Landrat kann zur Schaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden. ² Zum selben Zweck können die Gemeinden mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden. ³ In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten.	E. Schutz des Wildes § 30 Geschützte Tiere ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Tiere, die zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen. . § 31 Kantonale und kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ¹ Der Regierungsrat kann zur Schaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden. ² Zum selben Zweck können die Gemeinden mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden. ³ In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. § 32 Wildruhegebiete ¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf. ² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten; b. die Art der Jagd c. die Art der Kennzeichnung. ³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete	Das bestehende Landratsdekret soll aufgehoben und in die Jagdverordnung überführt werden. Absatz 2 kann ebenfalls ersatzlos gestrichen werden, da er sinngemäss in § 1 Absatz 2 Bst. b enthalten ist. § 28 alt kann aufgehoben werden, ist neu in § 22 und § 23. Die Kompetenz zur Ausscheidung von kantonalen Schutzgebieten soll beim Regierungsrat sein. Die Ausscheidung solcher Gebiete ist vergleichbar mit den Waldentwicklungsplänen, die ebenfalls vom Regierungsrat erlassen werden. Unverändert. Wildruhegebiete sollen dem Wild Rückzugsraum bieten, um dem hohen Begehrungsdruck im Wald ausweichen zu können. Im Rahmen des Waldentwicklungsplanes konnten wertvolle Erfahrungen mit Wildruhegebieten gemacht werden. Das dort angewandte Verfahren soll verbindlich implementiert werden. Ebenso soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die zulässigen Aktivitäten bezeichnen.

§ 30 Sonntags- und Nachtjagd ¹ An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen ist das Jagen verboten. Davon ausgenommen ist die Einzeljagd zum Zwecke der Hege am 1. Mai, am 1. August, am Oster- und Pfingstmontag sowie am Stephanstag. ⁽¹³⁾ ² Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist auch an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen gestattet. ³ Das Jagen zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist verboten. Ausnahmen bewilligt die Direktion. § 30a⁽¹⁴⁾ Pächter- und Gesellschaftsjagden Die Pachtgesellschaften passen die Anzahl ihrer Pächter- und Gesellschaftsjagden den örtlichen Verhältnissen sowie dem Rehwildbestand an. Die Direktion kann die angemessene Anzahl solcher Jagden festlegen. § 31 Auflagen, Anlocken und Verfolgen von Wild, Hochsitze ¹ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist untersagt. ² Die zwingende Nachsuche über die Reviergrenze ist gestattet. ³ Die Pachtgesellschaften haben die Aneignung von Wild über die Reviergrenzen hinaus schriftlich zu vereinbaren. ⁴ Die Pachtgesellschaften vereinbaren den Standort von festen Reviereinrichtungen in Reviergrenznähe.	ausgeschieden. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt. § 33 Sonntags- und Nachtjagd An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. . § 34 Laute Jagd Bei der Festlegung der Tage, an denen die laute Jagd ausgeübt wird, berücksichtigen die Jagdgesellschaften die örtlichen Verhältnisse sowie den Wildbestand. Die Fachstelle kann die angemessene Anzahl Tage festlegen.	Detailbestimmungen werden in der Verordnung geregelt und dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage angepasst. Sprachliche Anpassung. Der bisherige § 31 wird stufengerecht in die Verordnung überführt. .
---	---	---

§ 32 Jagdmethoden und Hilfsmittel Der Regierungsrat ist zuständige Behörde nach Artikel 2 Absatz 3 Jagdverordnung (JSV)⁽¹⁵⁾ sowie nach Artikel 3 Absatz 1 JSV⁽¹⁶⁾ für das Verbot weiterer jagdlicher Hilfsmittel bzw. die Regelung der Ausnahmegewilligung für die Verwendung verbotener Hilfsmittel. § 33 Einfangen, Aussetzen und Haltung jagdbarer Tiere ¹ Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere bedürfen der Bewilligung der Direktion. Das Einfangen darf nicht gewerbsmässig erfolgen. ² Die Direktion ist zuständige Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 JSG⁽¹⁷⁾ für das Aussetzen jagdbarer Tiere. Nur um der Jagd willen dürfen diese nicht ausgesetzt werden. § 34 Schutz des Wildes vor Störung ¹ Veranstaltungen im Wald oder in Waldesnähe dürfen wildlebende Säugetiere und Vögel nicht über Gebühr stören. ² Veranstaltungen im Wald unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss den Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998⁽¹⁸⁾. Veranstaltungen in Waldesnähe können der Melde- und Bewilligungspflicht unterstellt werden; die Verordnung regelt die Einzelheiten.⁽¹⁹⁾ § 35 Schutz des Wildes vor Hunden und Hauskatzen ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen. Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen beschliessen. In der Übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen. ² Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin hat den	§ 35 Jagdmethoden und Hilfsmittel Der Regierungsrat kann bestimmte jagdliche Hilfsmittel verbieten. Er regelt die Ausnahmegewilligungen für die Verwendung verbotener Hilfsmittel. § 36 Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere Das Einfangen und Halten jagdbarer Tiere ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbsmässig erfolgen. § 37 Schutz des Wildes vor Störung Veranstaltungen im Wald oder in Waldesnähe dürfen wildlebende Säugetiere und Vögel nicht über Gebühr stören. § 38 Schutz des Wildes vor Hunden und Hauskatzen ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen. ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Jagdgesellschaft, den Naturschutzkreisen und der zuständigen Fachstelle Gebiete bezeichnen, in denen während der Hauptsetz- und Brutzeit die Leinenpflicht nicht gilt.	Sprachliche Anpassung. Absatz 2 kann gestrichen werden, da nur der Kanton jagdbare Tiere aussetzen kann. Die Zuständigkeit kann direkt in der Verordnung geregelt werden. Absatz 2 kann gestrichen werden. Die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald sind im Waldgesetz geregelt und ebenso werden Veranstaltungen am Waldrand im Waldgesetz geregelt (siehe dazu § 50 und § 51 dieses Entwurfes). Das Forstamt beider Basel ist die dafür zuständige Dienststelle. Der Ausdruck April bis Juli ist zu wenig präzise. Durch eine genaue zeitliche Erfassung wird diese Unsicherheit ausgeräumt. Agglomerationsnah kann es Gebiete geben, in denen der Leinenzwang aufgehoben werden kann. Mit dem Verfahren wird sichergestellt, dass dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird.
--	---	---

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
Hundehalter oder die Hundehalterin eines wildernden Hundes schriftlich zu verwarnen sowie die Direktion und die Pachtgesellschaft über den Sachverhalt und die erfolgte Verwarnung schriftlich zu orientieren. War eine Verwarnung erfolglos oder kann der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht ermittelt werden, kann der im Wald streunende Hund durch den Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin sowie durch die Pächter oder Pächterinnen abgeschossen werden. ³ Durch Hunde verursachten Schaden am Wildbestand hat der Halter oder die Halterin der Pachtgesellschaft zu vergüten. ⁴ Im Wald dürfen streunende, verwilderte Hauskatzen durch den Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin abgeschossen werden. F. Wildschaden § 36 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung ¹ Der Kanton, die Gemeinde, die Pachtgesellschaft und der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. die Mitglieder tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald und in Aufforstungen. ⁽²⁰⁾ ² Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in landwirtschaftlichen Kulturen. ³ Die Beträge dürfen die vom Regierungsrat festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. § 37 Selbsthilfemassnahmen ¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Pächter oder die Pächterin ist berechtigt, die vom Regierungsrat bestimmten Tiere in seinen bzw. ihren Gebäulichkeiten und in seinem bzw. ihrem	³ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind generell an der Leine zu führen. ⁴ Im Wald wildernde bzw. streunende Hunde dürfen nach erfolgloser Mahnung oder wenn die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden können durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen. ⁵ Durch Hunde verursachte Schäden am Wildbestand hat die Halterin oder der Halter der Jagdgesellschaft zu vergüten. ⁶ Im Wald dürfen streunende, verwilderte Hauskatzen durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. ⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1. F. Wildschaden § 39 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung ¹ Der Kanton, die Gemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald und in Aufforstungen. ² Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in vom Regierungsrat bezeichneten landwirtschaftlichen Kulturen. ³ Der Regierungsrat bestimmt die Beiträge und regelt das Verfahren. § 40 Selbsthilfemassnahmen ¹ Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Tierarten Selbsthilfemassnahmen zulässig sind. ² Er bezeichnet die Hilfsmittel, die angewendet	Die Detailbestimmungen werden in der Verordnung geregelt. Am Grundsatz, dass Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald und der Landwirtschaft geleistet werden, soll nicht gerüttelt werden. Es gibt Spezialkulturen wie z.B. Gemüse- oder Obstkulturen, bei denen die Verhütungsmassnahmen hohe Gestehungskosten verursachen, aber im Schadenfall hohe Beträge anfallen. Hingegen sollen die Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen bei Maiskulturen gestrichen werden. Der Grundsatz der Selbsthilfemassnahmen soll im Gesetz verankert werden, die Detailbestimmungen werden neu in der Verordnung geregelt.

eingefriedeten Gut zu erlegen oder sonstwie abzuwehren, sofern dies zum Schutz seiner bzw. ihrer Haustiere oder seiner bzw. ihrer Liegenschaften erforderlich ist. Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin kann zur beratenden Hilfeleistung aufgeboden werden. ² Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Pächter oder die Pächterin ist berechtigt, mit Bewilligung der Direktion, die vom Regierungsrat bestimmten Vogelarten abzuschliessen oder sonstwie abzuwehren, sofern dies zum Schutz seiner bzw. ihrer landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist. ³ Der Regierungsrat bestimmt ferner die erlaubten Hilfsmittel für die Selbsthilfemassnahmen. Die Bewilligung der Direktion bestimmt das Gebiet und den Zeitraum. § 38 Prämien Der Kanton kann für das Erlegen jagdbarer Tiere, die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Wildbestand besonders schädlich sind, Prämien ausrichten. Diese werden von der Direktion beschlossen. § 39 Grundsätze der Entschädigung von Wildschaden ¹ Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, zu 100%. ² Der Kanton übernimmt die vom Bund gemäss Artikel 10 Absatz 1 JSV⁽²¹⁾ nicht abgegoldene Entschädigung für Wildschäden durch die bundesrechtlich geschützten Tiere. ³ Der Regierungsrat beschliesst in Härtefällen Beiträge an übrige Schäden, den jagdbare Tiere anrichten, und an Schäden, die durch übrige, geschützte Tiere verursacht wurden. ⁴ Die Entschädigungspflicht entfällt, a. wenn der Geschädigte oder die Geschädigte die	werden dürfen. ³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann zur beratenden Hilfeleistung aufgeboden werden. § 41 Prämien Der Kanton kann für das Erlegen jagdbarer Tiere, die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Wildbestand besonders schädlich sind, Prämien ausrichten. § 42 Grundsätze der Vergütung von Wildschaden ¹ Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, zu 100 %. ² Der Kanton vergütet die durch Bundesrecht nicht gedeckten Wildschäden, wenn diese durch geschützte Tiere entstanden sind. ³ Der Kanton kann in Härtefällen Vergütungen an übrige, durch jagdbare oder geschützte Tiere verursachte Schäden, ausrichten. ⁴ Die Vergütungspflicht entfällt, a. wenn die Geschädigte oder der Geschädigte Anlagen, an die Beiträge entrichtet werden, nicht erstellt oder nicht unterhalten hat; b. bei Schäden durch Tiere, gegen welche	Unverändert, muss beibehalten werden, speziell für den Fall von Tierseuchen bei Wildtieren. Sprachliche Anpassung und Klarstellung, dass auch Schäden, die durch kantonrechtlich geschützte Tier entstehen, abgegolten werden. Es gibt bestimmte Kulturarten, wie z.B.
--	--	---

Entwurf Jagdgesetz, Synopsis, Dezember 2006

Bestehendes Jagdgesetz	Entwurf Jagdgesetz	Kommentar
ihm bzw. ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen hat; b. bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind; c. bei Bagatellfällen; d. wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt. § 40⁽²²⁾ Gemeindebeiträge für Wildschäden und für deren Verhütung 20% der Pachtzinserträge der Gemeinde fliessen für die Entschädigung von Wildschäden und für deren Verhütung an den Kanton. § 41 Rückgriff ¹ Für Schäden, die durch Hirsche, Gamsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenshöhe auf die Pachtgesellschaft Rückgriff nehmen, wenn diese ihre Abschussplanung nicht erfüllt hat. ² Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Tiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild. § 42 Ermittlung der Entschädigung ¹ Wildschäden, für die eine Entschädigung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung bei der Direktion anzumelden. ² Die Direktion lässt den Schaden innert drei Tagen schätzen und bestimmt die Entschädigung. ³ Gegen die Höhe der Schätzung kann innert zehn Tagen bei einer vom Regierungsrat zu wählenden	Selbsthilfemassnahmen zulässig sind; c. bei Bagatellfällen; d. wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt. ⁵ Der Regierungsrat bestimmt, zu welchem Teil die Vergütung in landwirtschaftlichen Kulturen entfällt, wenn: a. die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen worden sind; b. die Anlage nicht unterhalten worden ist. § 43 Gemeindebeiträge für Wildschäden und für deren Verhütung 20 % der Pachtzinserträge der Gemeinde fliessen für die Entschädigung der Jagdaufsicht, der Wildschäden und deren Verhütung an den Kanton. § 44 Rückgriff ¹ Für Schäden, die durch Hirsche, Gämsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenshöhe auf die Jagdgesellschaft Rückgriff nehmen, wenn diese ihre Abschussplanung nicht erfüllt hat. ² Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Tiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild. § 45 Ermittlung der Entschädigung ¹ Wildschäden, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung der Fachstelle zu melden. Gleichzeitig ist die zuständige Jagdgesellschaft zu informieren. ² Der Schaden wird innert drei Arbeitstagen nach dem Tag der Anmeldung geschätzt. Maiskulturen können auch erst nach der Ernte geschätzt werden.	Obstanlagen, die eingefriedet werden müssen, weil die möglichen Wildschäden hohe Kosten verursachen. Wer dies unterlässt, soll keine Beiträge an die Wildschäden erhalten. Wildschadenverhütungsmassnahmen sollten vor allem in Gebieten getroffen werden, in denen der Schwarzwilddruck hoch ist. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass der Landwirt frei entscheiden soll, ob er bei Kulturen, an die keine Beiträge an Verhütungsmassnahmen ausbezahlt werden, Verhütungsmassnahmen treffen will. Kommt es aber in solchen Kulturen zu Schäden, so soll der Wildschaden bei getroffenen Verhütungsmassnahmen zu 100 %, in den übrigen Fällen nur teilweise entschädigt werden. Unverändert. Unverändert.

Rekurskommission Beschwerde erhoben werden. Sie setzt sich aus drei Personen zusammen und entscheidet endgültig. ⁴ Falls ein Rückgriff auf die Pachtgesellschaft möglich ist, zieht die Direktion für die Schadenabschätzung einen Vertreter oder eine Vertreterin der Pachtgesellschaft bei.	³ Gegen die Höhe der Schätzung kann innert zehn Tagen bei der vom Regierungsrat gewählten Rekurskommission Beschwerde erhoben werden. ⁴ Falls ein Rückgriff auf die Jagdgesellschaft möglich ist, muss ihr der Termin für die Teilnahme an der Schadenabschätzung mitgeteilt werden.	
G. Strafbestimmungen	G. Strafbestimmungen	
§ 43 Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Haft oder Busse (bis zu 5'000 Fr.) bestraft. ² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.	§ 46 Fehlabschüsse ¹ Fehlabschüsse sind der Fachstelle zu melden. ² Diese erhebt eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses. In diesem Fall entfällt jede weitere Strafverfolgung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren. ³ Die Fachstelle kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.	Fehlabschüsse sollen entkriminalisiert werden.
§ 44 Mitteilungspflicht Gerichtliche Entscheide, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen, sowie Einstellungsverfügungen sind der Direktion zu melden.	§ 47 Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Haft oder Busse (bis zu 5'000 Fr.) bestraft. ² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.	
§ 45 Strafverfolgung ¹ Beamte oder Beamtinnen der gerichtlichen Polizei sind der Jagdverwalter bzw. die Jagdverwalterin und die Jagdaufseher bzw. die Jagdaufseherinnen. ² Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu	§ 48 Mitteilungspflicht Gerichtliche Entscheide, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen, sowie Einstellungsverfügungen sind der Fachstelle zu melden.	
§ 49 Strafverfolgung ¹ Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. ² Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das	§ 49 Strafverfolgung ¹ Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. ² Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das	

untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen. H. Schlussbestimmungen § 46 Die in diesem Gesetz genannten Gebühren werden vom Regierungsrat periodisch der Teuerung angepasst. § 47 Übergangsbestimmungen ¹ Wer nach bisherigem Recht von der Jägerprüfung befreit war, bleibt es weiterhin. ² Wer nach bisherigem Recht die Jägerprüfung bestanden hat, ist von der neurechtlichen Jägerprüfung befreit. § 48 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten ¹ Das Jagdgesetz vom 14. September 1967⁽²³⁾ sowie die Verordnung vom 11. Dezember 1967⁽²⁴⁾ zum Jagdgesetz werden aufgehoben. ² Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten⁽²⁵⁾ dieses Gesetzes.	Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen. H. Schlussbestimmungen § 50 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Das Jagdgesetz vom 30. März 1992 wird aufgehoben. ² Das Dekret vom 30. März 1992 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird aufgehoben. § 51 Änderung des Waldgesetzes Das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 wird wie folgt geändert: § 8 Absätze 1 bis 3 ...Veranstaltungen im Wald... wird ersetzt durch ...Veranstaltungen im Wald und ausserhalb des Siedlungsgebietes innerhalb von 100 Metern zum Waldrand... § 52 Änderung des Dekretes über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald Das Dekret vom 11. Juni 1998 über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald wird wie folgt geändert: § 8 Absatz 1 ...Veranstaltungen im Wald... wird ersetzt durch ...Veranstaltungen im Wald und ausserhalb des Siedlungsgebietes innerhalb von 100 Metern zum Waldrand... § 53 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
--	---	--